



Foto: dpa-tmn

Merkblatt **Sicherheit im Treppenraum**

Ausgabe: 04.2020

Herausgeber: Feuerwehr der Stadt Fulda
37.22 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Inhalt

1. Problemstellung	3
2. Bauordnungsrechtliche Grundlagen	3
3. Empfehlungen	4
4. Richtiges Verhalten im Brandfall	5

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Fulda
Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst
37.22 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Kontakt

Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst
37.22 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
An St. Florian 4
36041 Fulda

Telefon: 0661/102 3722
Fax: 0661/102 3748
E-Mail: vorbeugender-brandschutz@fulda.de
Internet: www.feuerwehr-fulda.de

1. Problemstellung

Kinderwagen, Schuhschrank oder Bilderrahmen sind klassische Gegenstände, die im gemeinsamen Hausflur oder Treppenraum stehen. Treppenträume und Hausflure gelten als sogenannte Gemeinschaftsflächen und dürfen von allen Mietern und Wohnungseigentümern gleichermaßen genutzt werden. Trotzdem gibt es gewisse Einschränkungen in der bestimmungsgemäßen Nutzung. Einerseits dienen sie den Bewohner dazu Ihre Wohnungen zu erreichen, andererseits sind sie zugleich Ihr erster Flucht- und Rettungsweg!

An die Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen werden daher hohe bauliche Anforderungen gestellt. Hierzu zählen beispielsweise die Einhaltung bestimmter Flurlängen und -breiten, die Vermeidung von brennbaren Baustoffen oder der Einbau von Rauchschutztüren. Seitens der Bauordnung existiert jedoch kein generelles Verbot für die, oben beispielhaft, genannten Gegenstände in Treppenträumen oder Fluren. Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter müssen dann auf dem Gerichtsweg ausgetragen werden.

2. Bauordnungsrechtliche Grundlagen

Die Hessische Bauordnung stellt im § 14 (1) eine grundlegende Anforderung zur Brandsicherheit von Gebäuden:

„(1) Bauliche Anlagen (...) sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Von dem Ziel der Möglichkeit der Menschenrettung lässt sich daher ableiten, dass Fluchtwege frei sein müssen, sodass die Bewohner so schnell wie möglich ins Freie gelangen.

Neben dem Zweck als Flucht- und Rettungsweg, dienen Flure und Treppenträume gleichzeitig als Angriffsweg für Rettungskräfte. Daher können Hindernisse in deren Verlauf auch unseren Einsatz behindern und verzögern.

Von brennenden Gegenständen geht weiterhin die Gefahr der Entstehung von giftigem Rauch aus, der sich im Flucht- und Rettungsweg ausbreiten und diesen für Sie unbenutzbar machen kann.

3. Empfehlungen

Die Feuerwehr Fulda rät deshalb:

- Flucht- und Rettungswege sind von brennbaren Gegenständen freizuhalten. Es sollte in Ihrem eigenen Interesse liegen, selbstständig auf freie Zugänge zu achten, um im Brandfall das Haus sicher und zügig verlassen zu können.
- Kinderwagen, Gehhilfen, Rollatoren und Rollstühle dürfen im Treppenraum abgestellt werden (vgl. Urteil vom 15.09.2009, Landgericht Berlin AZ: 63 S 487/08). Das gilt aber nur für diese Fortbewegungsmittel und sofern diese den Fluchtweg nicht einengen oder gar unverrückbar angekettet werden.
- Türen zu Kellerbereichen, z.B. zur Garage, Heiz- oder Technikräume sind geschlossen zu halten, da sie im Brandfall die Ausbreitung von Feuer und Rauch in den Treppenraum verhindern sollen.
- Hauseingangstüren in Mehrfamilienhäusern sollten - vor allem auch nachts - nicht abgeschlossen sein. Haustüren sind Bestandteil des Flucht- und Rettungsweges und müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht zu öffnen sein.
- In Hessen besteht seit 2015 eine Rauchwarnmelderpflicht. Diese gilt nur für Wohnungen. Es existiert keine generelle Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Treppenräumen oder anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen von Mehrfamilienhäusern. Die Montage kann aber aus den o.g. Gründen sinnvoll sein.
- Achten Sie auch auf Ihre Hausordnung. Der Vermieter ist berechtigt, Regeln für die bestimmungsgemäße Nutzung der Gemeinschaftsflächen (z.B. Treppenräume und Flure) aufzustellen.

4. Richtiges Verhalten im Brandfall

- Unternehmen Sie nur Löschversuche, wenn es ohne Eigengefährdung möglich ist.
- Schließen Sie die Türen zum Zimmer bzw. Wohnung, in der es brennt.
- Schließen Sie nach Verlassen der Wohnung auch die Türe zum Treppenhaus.
- Sollte der Treppenraum bereits zu stark verqualmt sein, bleiben Sie in der Wohnung und machen Sie sich am Fenster lautstark bemerkbar.
- Rufen Sie die Feuerwehr → Notruf 112 wählen.
- Warnen Sie auch Ihre Nachbarn.
- Warten Sie - wenn möglich - vor dem Haus auf die Feuerwehr und weisen Sie die Einsatzkräfte ein.